

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Praxisnetze

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Richtlinie der KV Thüringen nach § 87b Abs. 4 SGB V
- ▶ Anlage 1 der Richtlinie der KV Thüringen nach § 87b Abs. 4 SGB V
- ▶ Rahmenvorgabe für die Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V

#### GOP

- ▶ keine

#### Antragstellung

- ▶ Anerkennungsverfahren auf Antrag
- ▶ keine rückwirkende Anerkennung möglich

#### Fachliche Teilnahmevoraussetzungen

- ▶ Teilnahme von mindestens drei Fachgruppen (Ärzte gemäß § 73 Absatz 1a, Satz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 SGB V müssen vertreten sein)

#### Zusätzliche Hinweise

- ▶ Zusammenschluss der teilnehmenden Praxen in der Rechtsform
  - einer Personengesellschaft oder
  - einer eingetragenen Genossenschaft oder
  - eines eingetragenen Vereins oder
  - einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- ▶ Das Praxisnetz
  - besteht unter Berücksichtigung der vorgenannten Angaben seit mindestens drei Jahren
  - unterhält eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit mindestens einem nichtärztlichen medizinischen Kooperationspartner oder einer stationären medizinischen Einrichtung
  - verfügt über Managementstrukturen
- ▶ teilnehmende Praxen vereinbaren gemeinsame Standards

### ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Dr. Bettina Tittel**  
**Telefon: 03643 559-710**